

- wenn durch den Leiter einer Strafvollzugseinrichtung eine Unterbrechung des Strafvollzuges nach §§ 56 und 57 angeordnet wurde (vgl. dazu auch § 11);
- wenn eine gerichtliche Entscheidung auf eine Entlassung aus dem Jugendhaus gemäß § 351 StPO oder auf Beendigung der Arbeitserziehung nach § 352 StPO vorliegt;
- wenn eine gerichtliche Entscheidung auf Aussetzung der Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug in einem Kassationsverfahren gemäß § 326 Abs. 2 StPO oder in einem Wiederaufnahmeverfahren entsprechend § 334 StPO vorliegt;
- wenn eine gerichtliche Entscheidung über das Absehen von der Verwirklichung des Strafvollzuges bei Auslieferung nach § 354 StPO vorhanden ist.

Bei der Entlassung sind die zu Entlassenden nochmals über die gesetzlichen Bestimmungen zur Wiedereingliederung zu belehren. Es ist ihnen gegenüber die Erwartung auf ein künftig gesellschaftsordentliches Verhalten auszusprechen. Darüber hinaus sind sie aufzufordern, sich unverzüglich nach Eintreffen an ihrem Wohnort bei der zuständigen Volkspolizei-Meldestelle zu melden.

Die zu Entlassenden erhalten bei der Entlassung einen Entlassungsschein (s. Anl. 10) sowie eine Bestätigung über die erreichte Qualifikation ausgehändigt. Der Entlassungsschein gilt bis zur Meldung bei dem Volkspolizei-Kreisamt als Personallegitimation. Er ist in dieser Form auf 48 Stunden befristet.

Den zu Entlassenden sind darüber hinaus die von der Strafvollzugseinrichtung verwahrten Eigentumsgegenstände sowie das vorhandene Eigengeld gegen Quittung auszuhändigen. Ist das vorhandene Eigengeld erheblich höher als der notwendige Betrag für die Fahrtkosten zum künftigen Aufenthaltsort und den Lebensunterhalt der nächsten 14 Tage, ist nur ein Teilbetrag des Eigengeldes zur Deckung dieser Kosten bar auszuzahlen, wenn das Vorleben, die familiären Verhältnisse und das Gesamtverhalten des Verurteilten erwarten lassen, daß durch die volle Auszahlung des Eigengeldes die Durchführung der Maßnahmen der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben gefährdet werden. Das trifft insbesondere dann zu, wenn eine sofortige Arbeitsaufnahme nach der Entlassung in Frage gestellt ist oder der Verurteilte zum Alkoholmißbrauch neigt. In solchen Fällen ist der noch verbleibende Betrag innerhalb von vier Wochen an die Wohnanschrift oder an eine vom Entlassenen noch mitzuteilende Anschrift zu übersenden.

Die Entlassung Strafgefangener ist dem zuständigen Staatsanwalt, dem Strafregister beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik, dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt und bei erfaßten Wehrpflichtigen auch dem zuständigen Wehrkreiscommando mitzuteilen (s. auch Anl. 11).